

1. Geltung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen

Für Bauverträge zwischen der TKS Telekommunikationsbau Services GmbH (im Folgenden: TKS) und dem nicht als Verbraucher handelnden Besteller von Leistungen der TKS gelten ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Erbringung von Bauleistungen durch die TKS Telekommunikationsbau Services GmbH (im Folgenden: AVB). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit TKS ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. § 305b BGB bleibt unberührt.

2. Vertragsschluss und Vertragsbestandteile

2.1 Die Angebote von TKS sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen oder sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen werden.

2.2 Die Bestellung der Lieferungen durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, kann TKS dieses Vertragsangebot innerhalb von drei Wochen nach Zugang annehmen.

2.3 Zusätzlich und nachrangig zu diesen AVB gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Vertragsschluss bekanntgemachten Fassung.

3. Leistungen von TKS

3.1 TKS schuldet ausschließlich die ausdrücklich beschriebenen Leistungen einschließlich der erforderlichen Nebenleistungen im Sinne der VOB/C.

3.2 Verkehrssicherungspflichten des Bestellers oder dessen Auftraggebern gehen nicht auf TKS über.

4. Leistungsänderung

4.1 Das Recht des Bestellers, Leistungsänderungen einschließlich zusätzlicher Leistungen zu begehren und anzuordnen, richtet sich ausschließlich nach § 650b BGB mit der Maßgabe, dass Anordnungen nach § 650b Abs. 2 BGB der Schriftform bedürfen.

4.2 Ordnet der Besteller eine Leistungsänderung an und hat er mit TKS keine abweichende Vereinbarung getroffen, ändert sich der Vergütungsanspruch von TKS für die entfallenen und hinzugekommenen Leistungen nach folgenden Bestimmungen:

- a) Sind entfallene oder hinzugekommene Teileleistungen in den Vertragsbestandteilen (insb. einem Leistungsverzeichnis oder einer Einheitspreisliste) beschrieben und bepreist, mindert oder erhöht sich die Vergütung um die dort ausgewiesenen Preise.
- b) Im Übrigen wird die Vergütung nach § 650c BGB angepasst, wobei für vermehrten oder verminderten Personalaufwand die vereinbarten Stundensätze je Zeiteinheit als tatsächliche Kosten einschließlich der Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn gelten und für andere Aufwände ein Zuschlag für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn von 40 Prozent auf die tatsächlich erforderlichen Kosten als angemessen gilt.
- c) Ansprüche von TKS aus § 6 VOB/B und § 642 BGB bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B finden keine Anwendung. Soweit andere Regelungen der VOB/B auf § 2 Abs. 5 oder Abs. 6 VOB/B verweisen, sind die vorstehenden Bestimmungen der Ziffer 4.2 entsprechend anzuwenden.

4.3 Der Besteller ist verpflichtet, Änderungsbegehren so rechtzeitig stellen, dass die Verhandlungsphase nach § 650b Abs. 1 BGB zu keinen Störungen des Bauablaufs führt.

5. Nachunternehmerinsatz

TKS ist berechtigt, die ihr übertragenen Leistungen durch Nachunternehmer ausführen zu lassen. Der Besteller kann dem Einsatz eines Nachunternehmers widersprechen, soweit ihm die Erbringung der Leistung durch diesen Nachunternehmer nicht zumutbar und der Nachunternehmer kein im Sinne des § 15 AktG mit TKS verbundenes Unternehmen ist.

6. Abnahme

6.1 Eine förmliche Abnahme muss nur durchgeführt werden, wenn bei Vertragsschluss vereinbart war, die Leistungen förmlich abzunehmen.

6.2 § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB gilt mit der Maßgabe, dass die Abnahme unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels oder mehrerer in ihrer Gesamtheit wesentlicher Mängel verweigert werden muss.

7. Termine

Liegen die Voraussetzungen des § 642 BGB und § 6 Abs. 6 Satz 2 VOB/B vor, umfasst die Entschädigung auch die durch den Annahmeverzug des Bestellers verursachten Mehrkosten aus gestiegenen oder zusätzlichen Lohn-, Geräte- und Materialkosten, die nach Beendigung des Annahmeverzugs anfallen.

8. Vergütung, Zahlungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

8.1 Die vereinbarte Vergütung versteht sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht der Besteller Umsatzsteuerschuldner im Sinn des UStG ist.

8.2 Ist der Besteller als Bauleistungsempfänger Umsatzsteuerschuldner, wird er TKS unverzüglich nach Vertragsschluss und sodann nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gültige Bescheinigung des für ihn zuständigen Finanzamts nach § 13b Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 UStG übergeben.

8.3 Sofern ein Skontoabzug bei Zahlung innerhalb einer bestimmten Skontofrist vereinbart wird, ist diese nur dann gewährt, wenn der berechnete Rechnungsbetrag vollständig innerhalb der vereinbarten Skontofrist bei TKS eingegangen ist.

8.4 Die Schlusszahlungseinrede steht dem Besteller nicht zu; § 16 Abs. 3 Nr. 2 bis Nr. 6 VOB/B finden keine Anwendung.

8.5 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. TKS ist berechtigt, die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung – auch durch Bürgschaft – abzuwenden.

9. Mängelrechte

9.1 Ist der Vertrag ein Handelsgeschäft, gelten die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit aus § 377 HGB entsprechend.

9.2 Ein Sachmangel liegt nicht vor bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Eignung zur nach dem Vertrag vorausgesetzten oder üblichen Verwendung, soweit ein Sachmangel nicht bereits aus anderen Gründen besteht.

9.3 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels bestehen nur in den in Ziffer 12.2 geregelten Fällen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

10.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist TKS verpflichtet, die Leistungen lediglich im Land des Bauvorhabens frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von TKS erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet TKS gegenüber dem Besteller wie folgt:

- d) TKS wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betroffenen Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie ersetzen.
- e) Die Pflicht von TKS zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 12.

10.2 Der Besteller ist verpflichtet, TKS über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich zu verständigen, eine Rechtsverletzung oder das Bestehen von Ansprüchen nicht anzuerkennen und bei der Abwehr dieser Ansprüche nur im Einvernehmen mit TKS vorzugehen. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er

verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

10.3 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

10.4 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von TKS nicht voraussehbare Verwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom Besteller verändert wird.

10.5 Soweit eine vorliegende Schutzrechtsverletzung zugleich einen Sach- oder Rechtsmangel darstellt, gelten über die vorstehenden Bestimmungen hinaus die Regelungen der Ziffern 9.1 bis 9.3 entsprechend.

10.6 Hat TKS nach Plänen, Angaben, Zeichnungen, Modellen, Mustern oder Verwendung von beigegebenen Stoffen des Bestellers zu liefern, haftet der Besteller dafür, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. TKS wird den Besteller auf Schutzrechte hinweisen, die TKS bekannt sind. Der Besteller stellt TKS von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei und leistet Ersatz des entstandenen Schadens. Wird TKS die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, ist TKS ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen, soweit die behaupteten Schutzrechte der Herstellung oder Lieferung nicht offensichtlich nicht entgegenstehen.

10.7 Die Schutzrechte an den von TKS oder von einem Dritten im Auftrag von TKS gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Plänen, Entwürfen und Zeichnungen stehen TKS zu, und zwar auch dann, wenn der Besteller hierfür die Kosten übernommen hat.

11. Rechte an Unterlagen

11.1 Eigentums- und Urheberrechte an von TKS dem Besteller übergebenen Kostenvoranschlägen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) gehen nur bei ausdrücklicher Vereinbarung auf den Besteller über. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von TKS Dritten zugänglich gemacht werden und sind TKS auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn ein Vertrag mit TKS nicht zustande kommt oder der Vertrag durch Erfüllung oder auf andere Weise (z. B. Kündigung, Rücktritt) endet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen TKS zulässigerweise Leistungen übertragen hat, und können, sofern sie vor Vertragsschluss übersandt wurden und kein Vertrag zustande kam, drei Monate nach Abgabe des Angebots vernichtet werden, wenn der Besteller nicht zuvor die Herausgabe verlangt.

11.2 Ziffer 11.1 Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Muster, Modelle, Formen, Werkzeuge und Sondervorrichtungen, die TKS im Rahmen der Vertragserfüllung anfertigt.

12. Sonstige Schadensersatzansprüche

12.1 Soweit nicht anderweitig in diesen AVB geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

12.2 Dies gilt nicht, soweit gehaftet wird

- a) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- b) bei Vorsatz,
- c) bei grober Fahrlässigkeit,
- d) bei Arglist,
- e) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
- f) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
- g) wegen der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf die der Besteller nach dem Zweck und Inhalt des Vertrages vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten).

Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

Für Verzögerungsschäden des Bestellers aus einer von ihm gegenüber seinem Auftraggeber verwirkten Vertragsstrafe haftet TKS darüber hinaus nur, wenn der Besteller TKS vor Abschluss des Vertrags oder – falls der Besteller den Vertrag mit seinem Auftraggeber erst nach Abschluss des mit TKS geschlossenen Vertrags schließt – unverzüglich nach Abschluss des Vertrags mit seinem Auftraggeber auf die mit seinem Auftraggeber vereinbarte Vertragsstrafe hinweist oder TKS die

Vertragsstrafenvereinbarung zwischen dem Besteller und seinem Auftraggeber bei Vertragsschluss kannte oder TKS die Verzögerungen vorsätzlich verursacht hat.

12.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Abtretung und Verpfändung

Die Abtretung oder rechtsgeschäftliche Verpfändung von Ansprüchen des Bestellers gegen TKS ist nur mit Zustimmung von TKS zulässig. Wenn eine gleichwohl vorgenommene Abtretung gem. § 354a HGB wirksam ist, kann TKS mit befreiender Wirkung an den Besteller leisten

14. Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz und zu Verarbeitung persönlicher Daten durch TKS sind unter der Internetadresse <https://www.tks-dretzel.de/datenschutz> abrufbar.

15. Formvorschriften der VOB/B

TKS kann Bedenkenanzeigen nach § 8 Abs. 3 VOB/B und Behinderungsanzeigen nach § 6 Abs. 1 VOB/B wirksam auch in Textform abgeben.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von TKS. TKS ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht für das Mahnverfahren oder soweit gesetzlich ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

16.2 Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser AVB oder der übrigen Vertragsbestandteile unwirksam sein oder sollte der Vertrag unter Einbeziehung dieser AVB in seiner Gesamtheit eine Lücke enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Unwirksamkeit der Vertragsbestimmung nicht auf gesetzliche Regelungen zurückgeht, die dem Schutz eines Vertragspartners dienen, wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzt und eine fehlende so eingefügt, dass dem im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Willen der Vertragspartner und dem Sinn des Vertrags weitestgehend entsprochen wird.